

Regelungslücke geschlossen

Die novellierte 17. BImSchV flankiert den Paradigmenwechsel in der Abfallwirtschaft

UWE LAHL

Nach drei Jahren politischer Diskussion ist im August 2003 die neue Abfallverbrennungsverordnung (17. BImSchV) in Kraft getreten. Sie stellt die Mitverbrennung von Abfällen auf das gleich hohe Niveau wie die Monoverbrennung und verhindert damit ein Ökodumping im Bereich der Abfallmitverbrennung. Gleichzeitig flankiert sie den Paradigmenwechsel in der Abfallwirtschaft, durch den ab 2005 die Standard-Entsorgungsvariante der Ablagerung unbehandelter Siedlungs- und Gewerbeabfälle nicht mehr zulässig ist.

Der folgende Beitrag von Schröder und Schmitz [1] beschreibt sehr prägnant die Veränderungen und Neuerungen, die die novellierte 17. BImSchV für den Praktiker bringt. Von einigen kleineren Anpassungen und Verschärfungen für die Monoverbrennung einmal abstrahiert war und ist die wesentliche Aufgabe, ein Öko-Dumping im Bereich der Abfallmitverbrennung zu beenden und dort vorhandene Regelungslücken zu schließen.

So wurde für Mono- und Mitverbrennung oberhalb definierter Mengenschwellen der gleiche Standard der Luftreinhaltung fixiert. Aber auch unterhalb dieser Schwelle sind für alle toxikologisch oder aus Nachbarschaftsschutzgründen relevanten Parameter die gleichen Grenzwerte für Mono- und Mitverbrennung festgelegt worden. Führt man für diese Parameter eine Frachtbetrachtung auf Basis der festgelegten Grenzwerte durch, kommt man sogar zu dem Ergebnis, dass die Mitverbrennung gegenüber der Monoverbrennung schärfer reguliert wird. Nur für eine geringe Anzahl von Stoffemissionen blieb die ehemalige Mischungsregel erhalten. Für diese wenigen Fälle wurden in der Tat Kompromisse unter der Überschrift: „Kosten stehen nicht im Verhältnis zum Ertrag“ eingegangen.

Dr. habil. U. Lahl, Ministerialdirektor, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bonn

Mit der am 14. August 2003 in Kraft getretenen neuen Abfallverbrennungsverordnung (17. BImSchV) wurde somit ein Schlussstrich unter eine rund drei Jahre andauernde politische Diskussion gezogen.

Kontroverse Standpunkte

Die Entscheidungsfindung während dieser Zeit wurde geprägt durch eine kontroverse Diskussion innerhalb der beteiligten Kreise. Verlaufen die Konflikte bei derartigen Themenstellungen einer Verschärfung von Umweltschutzstandards ansonsten eher nach dem Muster: Wirtschaft gleich contra und Umwelt-NGOs gleich pro, war dies in diesem Fall anders. Sowohl die Umweltschutzaktivisten als auch die Wirtschaft agierten kontrovers und uneinheitlich.

Es gab im Grundsatz zwei Standpunkte, die in unterschiedlicher Ausformulierung vorgebracht worden:

Ein Standpunkt ging aus von der hohen Luftreinhalteanforderung an die Monoverbrennung, akzeptierte diesen Standard als positiv und forderte die Gleichbehandlung aller Formen der Abfallverbrennung auf eben diesem hohen Niveau.

Ein zweiter Standpunkt ging von zukünftig eintretenden Engpässen bei der thermischen Abfallentsorgung aus, sah die Abfallmitverbrennung als eine ökologisch und ökonomisch sehr willkommene Ergänzung der vorhandenen Entsorgungsmöglichkeiten und verlangte daher politische Begünstigungen für diesen Sektor.

Die Bundesregierung hat die politischen Begünstigungen für die Mitverbrennung abgelehnt, wobei man durchaus die Abfallmitverbrennung positiv sieht, wenn sie ökologisch auf gleicher Augenhöhe mit der Monoverbrennung stattfindet.

Abfallwirtschaftlicher Rahmen

Die starke Polarisierung um die Novellierung der Abfallverbrennungsverordnung erklärt sich nur dann, wenn man die politischen Hintergründe etwas stärker in den Vordergrund rückt. Der 1. Juni 2005 ist für die deutsche Abfallwirtschaft ein historisches Datum. Seit rund 15 Jahren ist bekannt und festgelegt, dass zu diesem Zeitpunkt die Standard-Entsorgungsvariante für Abfälle, die Deponierung, ausläuft. Das Ablagern von unbehandelten Siedlungsabfällen ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. Unabhängig von der beschriebenen eindeutigen Rechtslage ist dieser

Schritt auch ökologisch von hoher Dringlichkeit wegen der Emissionen, die das Deponieren von Abfällen nach sich zieht. So stellt der Paradigmenwechsel weg von der Deponierung unbehandelter Gewerbe- und Siedlungsabfälle hin zur stofflichen und insbesondere thermischen Verwertung den wichtigsten **Einzelbeitrag** zum Klimaschutz überhaupt dar (gut 50 Mio. Mg an CO₂-Äquivalenten sprich knapp 5% Reduzierung), der bisher erbracht wurde bzw. auf absehbare Zeit erbracht wird.

Es galt aber, diesen Paradigmenwechsel regulatorisch zu flankieren, um ungewollte kontraproduktive Nebeneffekte zu verhindern. Hierzu gehörte das Thema Mechanisch-Biologische-Abfallbehandlung. Die MBA als Alternative zur Monoverbrennung lief Gefahr, auf einem sehr niedrigem Niveau abzulaufen. Mit der Abfallablagerungsverordnung und insbesondere der 30. BImSchV hatte der Verordnungsgeber schon in der letzten Legislaturperiode einen entsprechenden Rahmen gesetzt, um diese Entwicklung zu verhindern.

Was verblieb waren Regelungslücken bei der Abfallmitverbrennung. Dies war Ausgangspunkt der Novellierung der 17. BImSchV.

Ausblick

Der abfallwirtschaftliche Paradigmenwechsel 2005 ist rechtlich klar vorgegeben. Die Aufgabe ist planerisch auf Ebene der Bundesländer umzusetzen und in Anlagentechnik von den entsorgungspflichtigen Gebietskörperschaften zu vollziehen. Bund und Länder sind sich einig, dass es keinen politischen Dispens von dieser notwendigen Aufgabe der Deponierung unbehandelter Siedlungsabfälle geben wird. Die kommunale Seite wird daher auch im Falle der Nicht-Erfüllung mit negativen Konsequenzen bis hin zu strafrechtlichen Risiken rechnen müssen.

Mit der novellierten 17. BImSchV wurde eine letzte Regelungslücke geschlossen. Der gesetzgeberische Rahmen ist somit rund, die Vorgaben sind klar. Es gibt keinen Hinderungsgrund, die erforderlichen Anlagen zu installieren oder die Aufgabe als zu vergebende Leistung am Markt auszusprechen.

Literaturhinweis:

[1] Schröder, K.; Schmitz, H.J.: *Mitverbrennung von Abfällen als wichtiger Bestandteil der novellierten 17. BImSchV*. WLB Wasser, Luft und Boden 48 (2004) Heft 1-2, S. 36-38